

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggel, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

68. Jahrgang

Viersen, 23. Februar 2012

Nummer **6**

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Öffentliche Zustellung	97
Öffentliche Zustellungen	98
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Viersen - Stadt Nettetal	98
Brüggel: 4. Änderung Bebauungsplan Bra/17 "Zwischen Stiegstr. und Heidhausener Str."	99
Grefrath: Rechtskraft 21. Änderung i. V. m. 3. Ergänzung des Bebauungsplanes Gr 3 Blatt 2 "Vinkrath"	101
Rechtskraft 3. Änderung des Bebauungsplanes Gr 28 "Ostumgehung Grefrath"	103
2. Ergänzung des Bebauungsplanes Gr 3 Blatt 2 "Vinkrath"	105
Kempen: 47. Änderung Flächennutzungsplan -An der Furth- Stadtteil St. Hubert	107
Bebauungsplan Nr. 146 -Hubertusstr./Hunsbrückstr. Stadtteil St. Hubert	109
Bebauungsplan Nr. 147 -Hoerenmey / An der Furth- Stadtteil St. Hubert	111
Nettetal: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Viersen - Stadt Nettetal	113
Niederkrüchten: Bebauungsplan Elm-114 "VEP Lebensmittelmarkt Hauptstraße"	113
Schwalmtal: Bebauungsplan Am/5, 14. Änderung	116
Aufstellung Bebauungsplan Wa/59 "Seniorenheim ehem. Krankenhaus"	118
Viersen: Bebauungsplan Nr. 105 "Kölnische Str./Kroanefeld"	120
85. Änderung Flächennutzungsplan "Kölnische Str. / Kroanefeld"	122
Ungültigkeitserklärung Dienstaussweis	123
Öffentliche Zustellungen	124
Sonstige: Jagdgenossenschaft Elmpt	125
Jagdgenossenschaft Amern	126
Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln	126
Jagdgenossenschaft Willich-Neersen	128
Jagdgenossenschaft Willich-Neersen	129
Jagdgenossenschaft Willich 1	130
Einwohner am 31. Dezember 2011	130

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 13.02.2012
- Aktenzeichen 03260195521/ge
gegen:**

Herrn
Klaus Ivascenko
Stifstr. 75
32657 Lemgo

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.02.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 97

Sie haben Fragen zu ...

Wir lieben Fragen

... Kfz-Zulassung?
... Führerschein?
... Elterngeld?
... Ausbildungsförderung?
... Baugenehmigung?
... Gesundheitszeugnis?

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min.,
andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

IHRE BEHÖRDENNUMMER

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 23.11.2011
- Aktenzeichen 03240210524/hö
gegen:**

Herrn
Istvan Vas
Ardennestraße 34
40549 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.02.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Erkens

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 98

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen Herrn **Mostafa Benseddiq**, letzte bekannte Anschrift: **Gutenbergstr. 17 in 46045 Oberhausen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **20.01.2012** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Abteilung Verwaltung Veterinärdienst und

Lebensmittelüberwachung,
Aktenzeichen: 39 – 391.11/VIE-3854/OWi2505,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Abteilung Verwaltung Veterinärdienst und
Lebensmittelüberwachung
Zimmer 2308.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 06.02.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Feld

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 98

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal über den Beitritt der Stadt Nettetal zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Viersen und Willich zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal über den Beitritt der Stadt Nettetal zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Viersen und Willich zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vom 21.12./22.12.2011 gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 10.01.2012 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 2 vom 19.01.2012 und Ausgabe Nr. 4 vom 02.02.2012) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 10.02.2012

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie, 2012, S. 98

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 dem Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“ einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom **05.03.2012 bis einschließlich 05.04.2012**

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Gegenstand der Änderung ist die Neufestsetzung der überbaubaren Flächen im Eckbereich Zissenweg / Holtschneiderweg.

Das von der Planung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Gemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

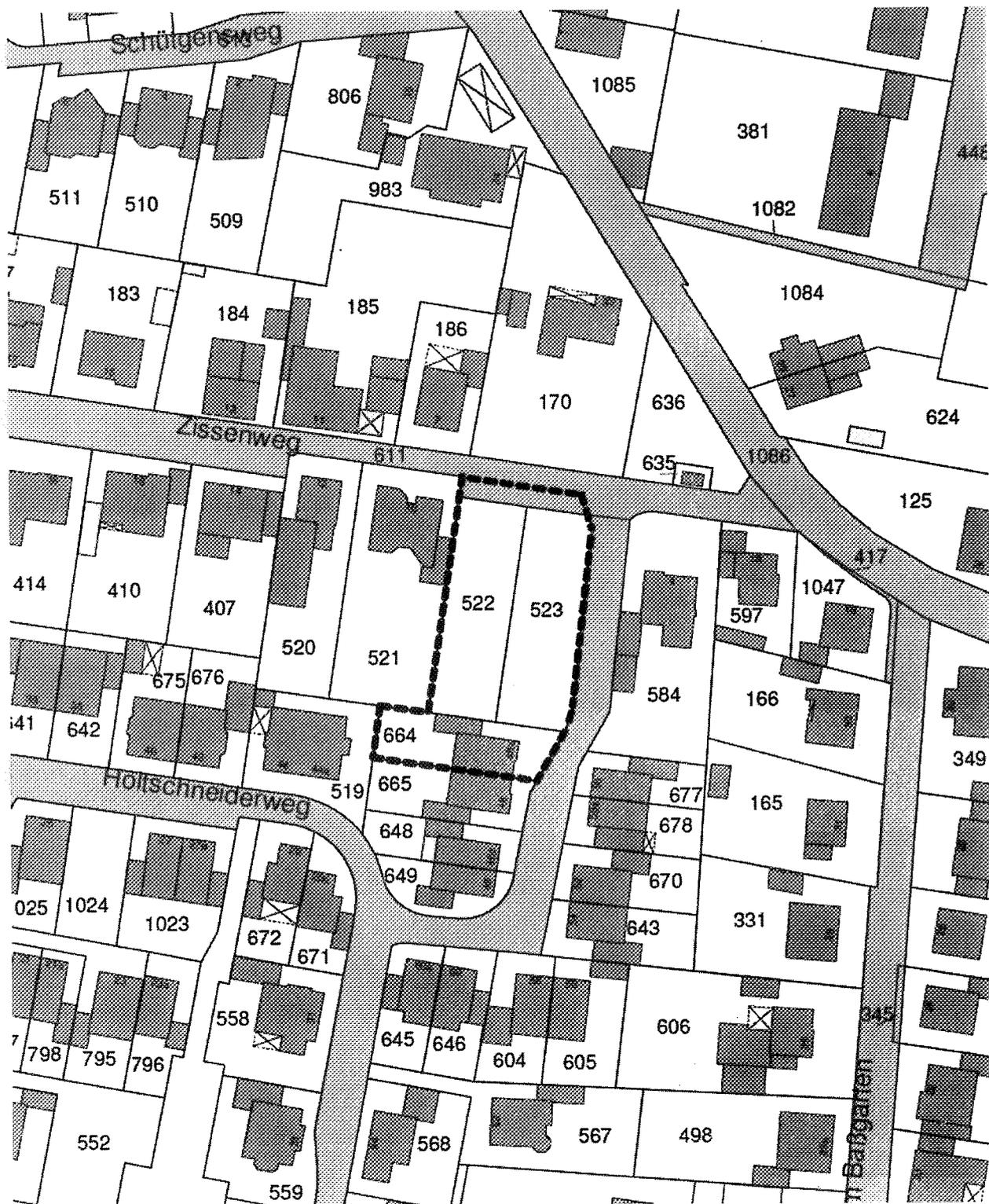
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 15.02.2012

gez.
Gottwald
Bürgermeister



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht**

**Geltungsbereich der
4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“**

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 99

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

über die Rechtskraft der 21. Änderung in Verbindung mit der 3. Ergänzung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 3 Blatt 2 „Vinkrath“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414)

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 06.02.2012 die 21. Änderung i. V. mit der 3. Ergänzung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 3 Blatt 2 „Vinkrath“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung und Ergänzung mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 7, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Planänderung und Ergänzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung und Ergänzung, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, tritt die 21. Änderung und 3. Ergänzung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 3 Blatt 2 „Vinkrath“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

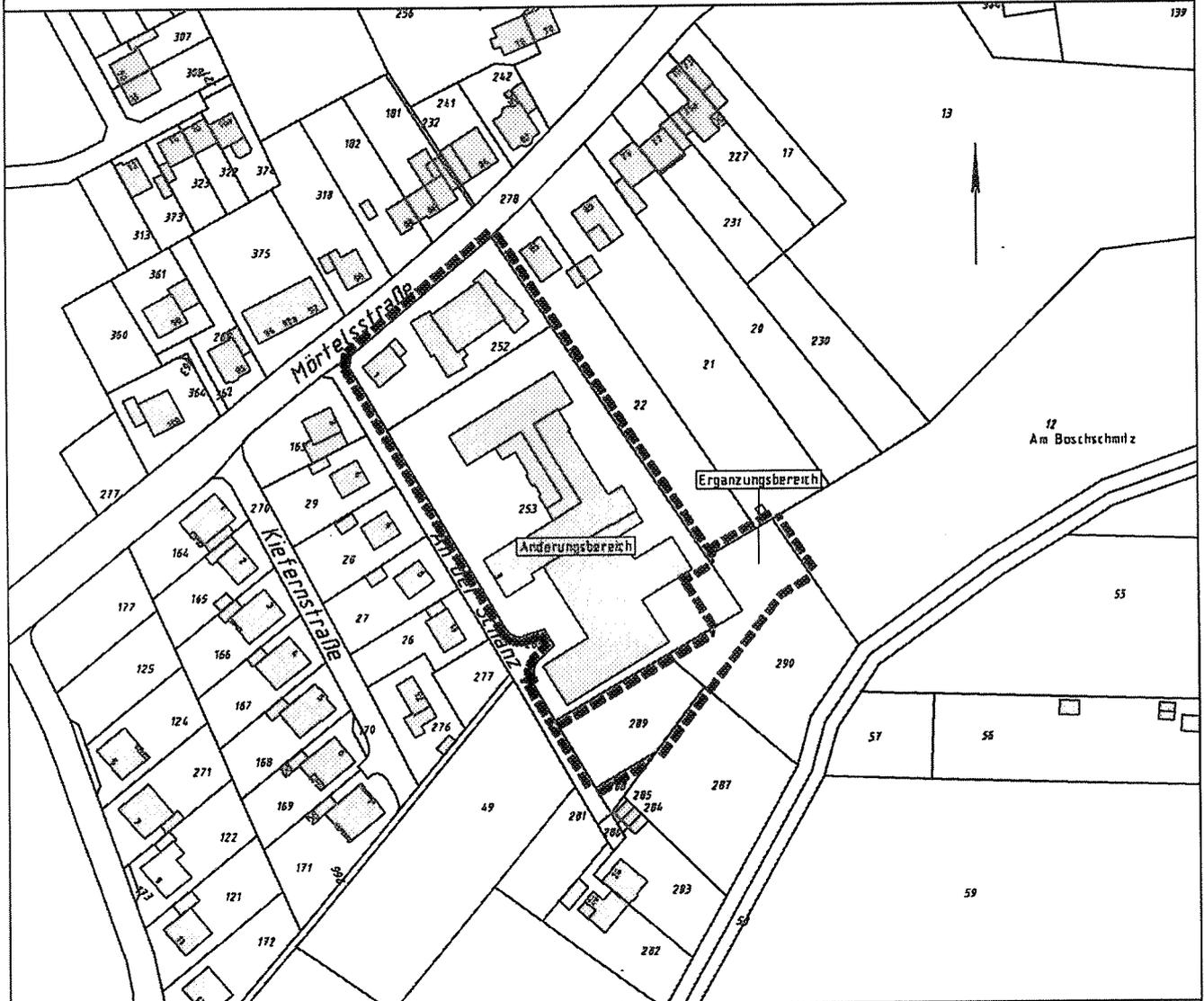
Nach § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dessen Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 07.02.2012

Der Bürgermeister
Lommetz

Gemeinde Grefrath Ortsteil Vinkrath

Maßstab 1:2000



Übersicht:

21. Änderung in Verbindung mit der 3. Ergänzung
(vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 3 Blatt 2 "Vinkrath"

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

über die Rechtskraft der 3. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 28 „Ostumgehung Grefrath“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414)

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 06.02.2012 die 3. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 28 „Ostumgehung Grefrath“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 7, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Planänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, tritt die 3. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 28 „Ostumgehung Grefrath“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung

verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

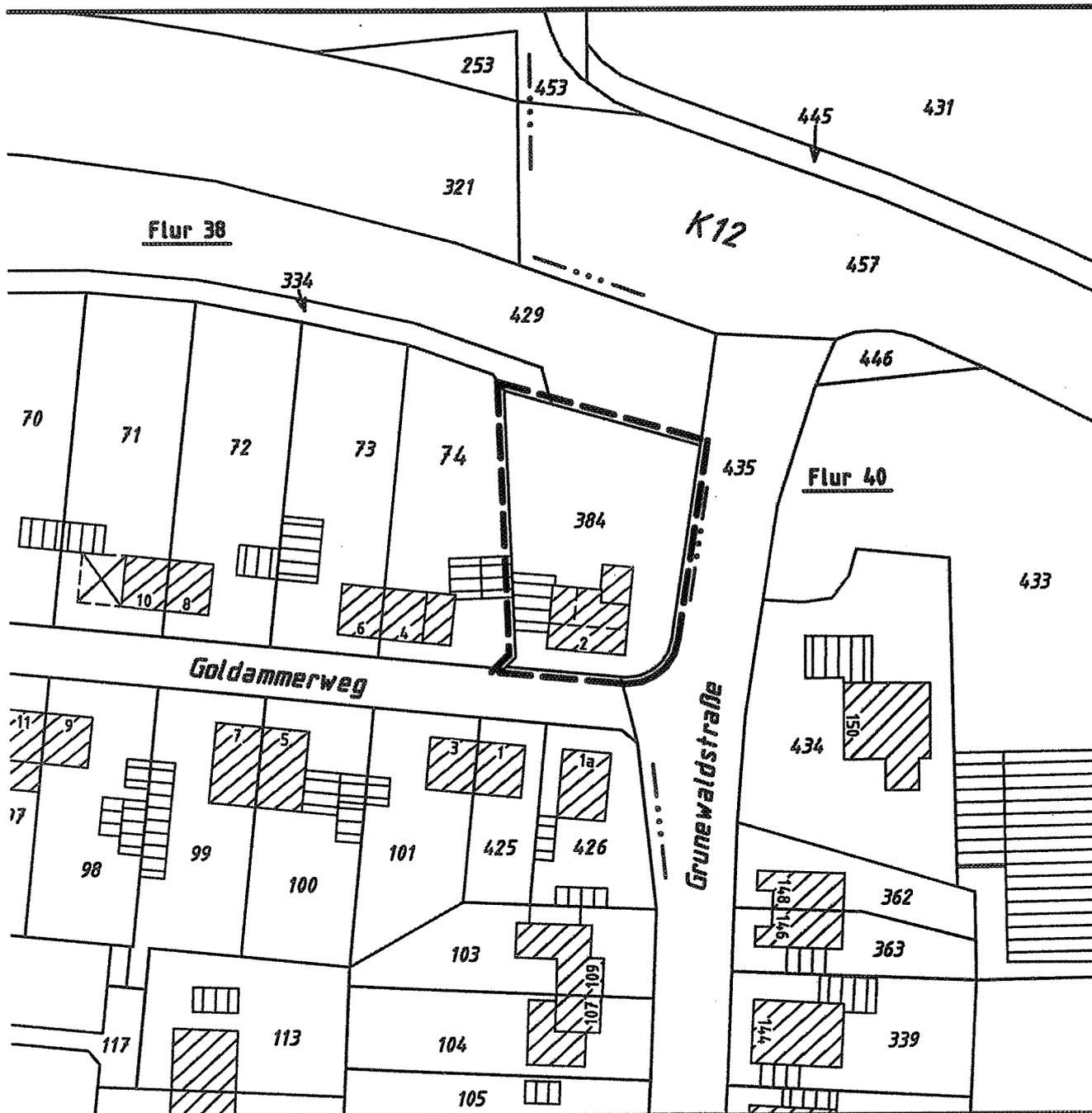
Nach § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dessen Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 07.02.2012

Der Bürgermeister
Lommetz

Gemeinde Grefrath Ortsteil Grefrath

Maßstab 1:1000



Obersicht:

3. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes

GR-28 "Ostumgehung Grefrath"

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

2. Ergänzung des Bebauungsplanes Gr 3 Blatt 2 „Vinkrath“; hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Verfahren zur Ergänzung des o. a. Bebauungsplanes wird die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Planungsanlass ist die Erweiterung der Wohnbaufläche im Bereich südlich der Mörtelsstraße / Heide.

Zur Erläuterung der Planungsabsichten findet am Dienstag, 28.02.2012, 18:00 Uhr, in der Kantine des HPZ Vinkrath, An der Schanz 3, eine Informationsveranstaltung statt.

Darüber hinaus können die Planunterlagen in der Zeit vom 29.02. bis 16.03.2012 im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Str. 21, Zimmer 8, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, eingesehen werden.

Sowohl bei der Versammlung als auch bei der Einsichtnahme besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

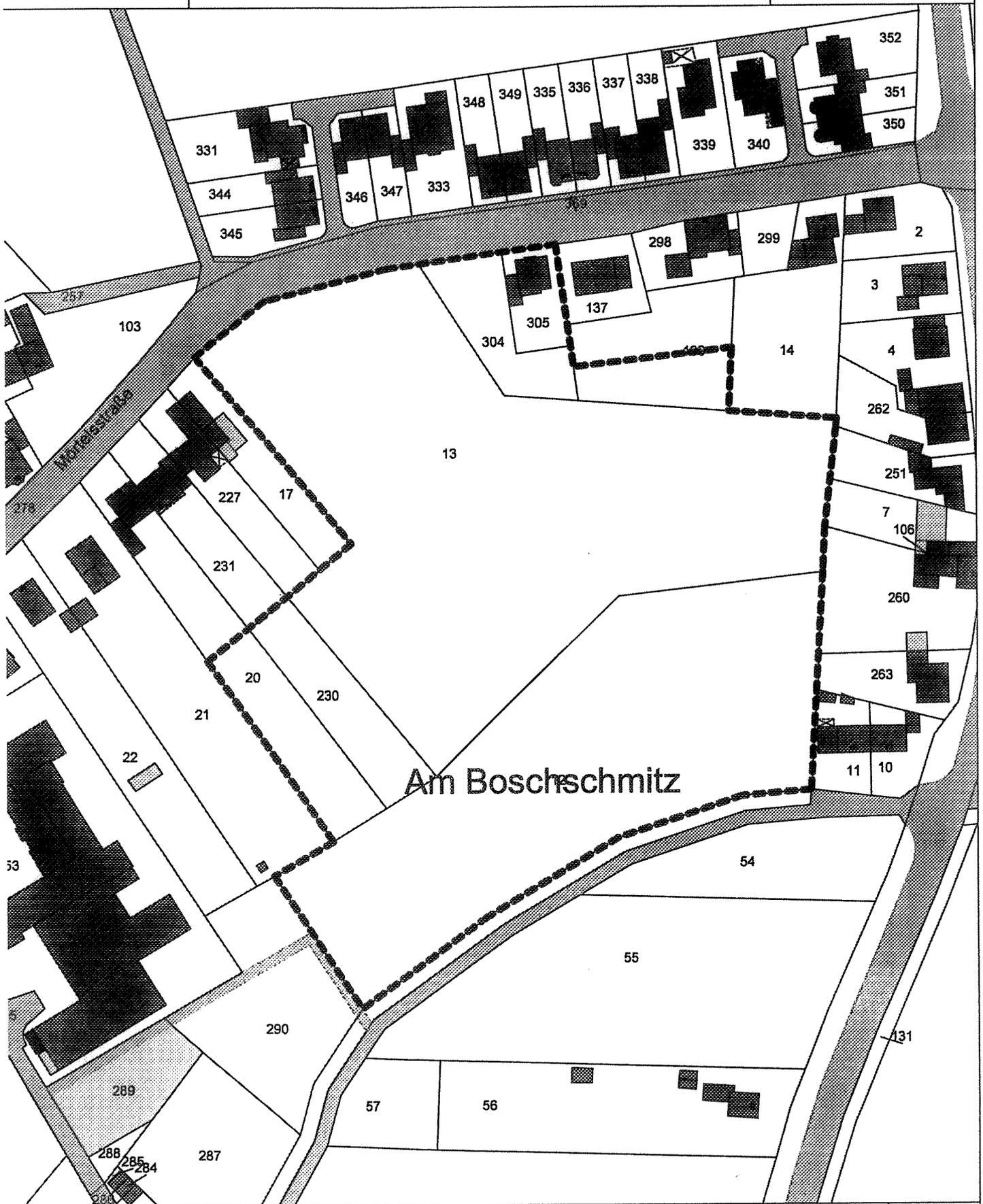
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanergänzung ist nachstehend abgedruckt.

Grefrath, den 08.02.2012

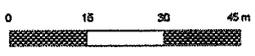
Der Bürgermeister
Lommetz

Image:

2. Ergänzung des Bebauungsplanes
Gr. 3 Blatt 2 "Vinkrath"



M 1 : 1500



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 105



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 47. Änderung -An der Furth- Stadtteil St. Hubert

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB sowie
(frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 06.02.2011 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 das Verfahren für die 47. Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten.

Der von der 47. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt im Stadtteil St. Hubert und erfasst im Wesentlichen die Fläche westlich der Straße „Am Uhlesrahm“.

Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Sie beinhaltet die Änderung der Darstellung „gemischte Baufläche“ in „Wohnbaufläche“ und „Fläche für die Landwirtschaft“.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

05.03.2012 bis einschließlich 05.04.2012

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

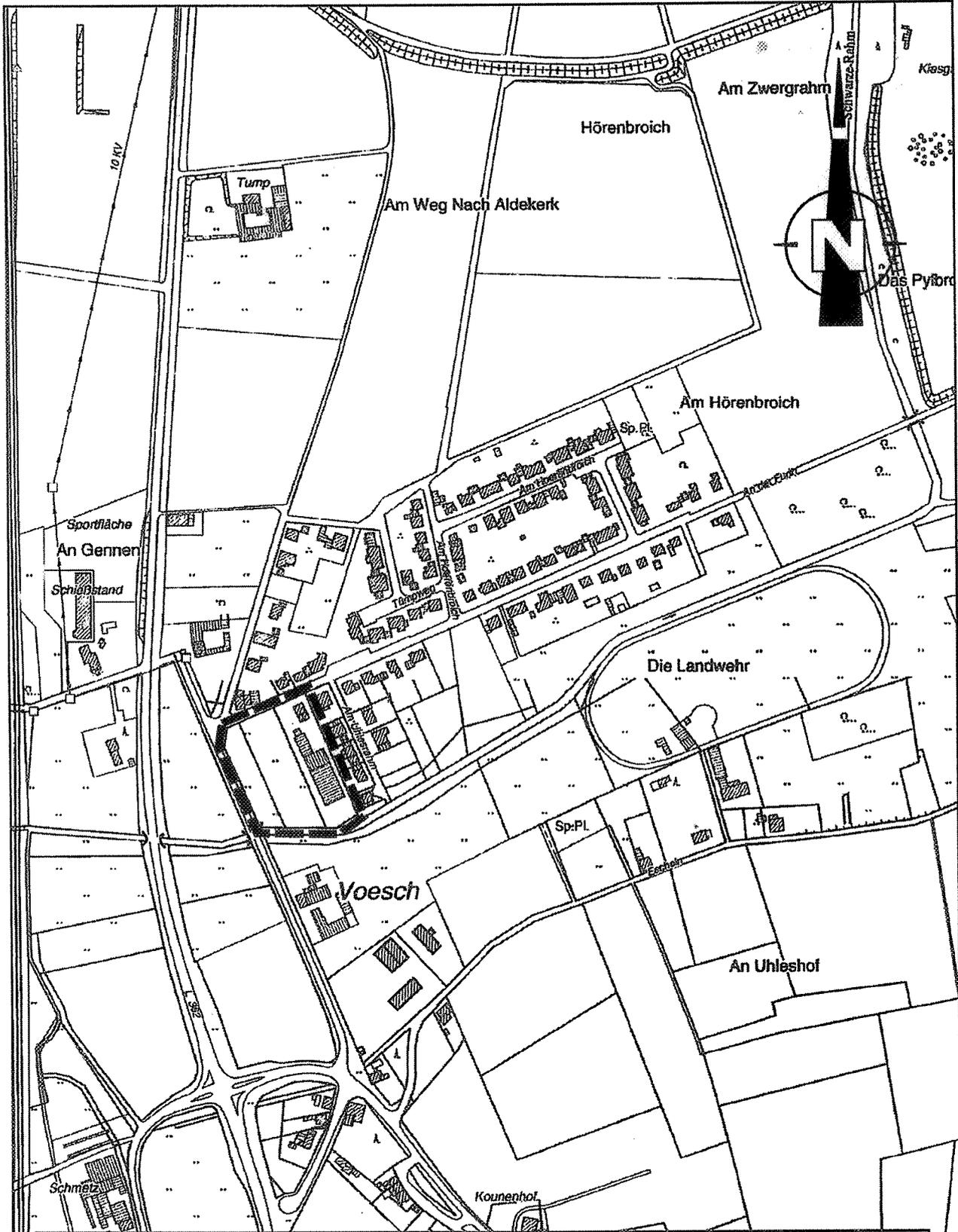
hängt der Vorentwurf zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

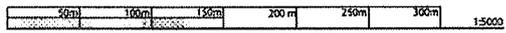
Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 14.02.2012

In Vertretung
gez. Kahl
Techn. Beigeordneter



**Bereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplans
- An der Furth -**



Stadt Kempen - Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 146 -Hubertusstraße/Hunsbrückstraße- Stadtteil St. Hubert

hier: Änderung des Bebauungsplanentwurfs
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 06.02.2012 der Änderung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 146 -Hubertusstraße/Hunsbrückstraße- sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 146 soll den Bebauungsplan Nr. 29 aus dem Jahr 1969 ersetzen. Dieser wird vollständig aufgehoben. Das Planungsrecht soll aktualisiert und den heutigen städtebaulichen Erfordernissen angepasst werden. Hierbei wird auch der bisher unbeplante Bereich westlich der Hunsbrückstraße in den neuen Planbereich einbezogen.

Die erneute öffentliche Auslegung wird erforderlich, da im Planentwurf eine zusätzliche überbaubare Fläche, im rückwärtigen Bereich der Hubertusstraße 8, ausgewiesen werden soll.

Der Planbereich erfasst den Bereich zwischen Aldekerker Straße, Antonius- und Bendenstraße, sowie den Bereich westlich der Hunsbrückstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 146 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 146 liegt mit der Entwurfsbegründung entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

05.03.2012 bis einschließlich 05.04.2012

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Es liegen keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

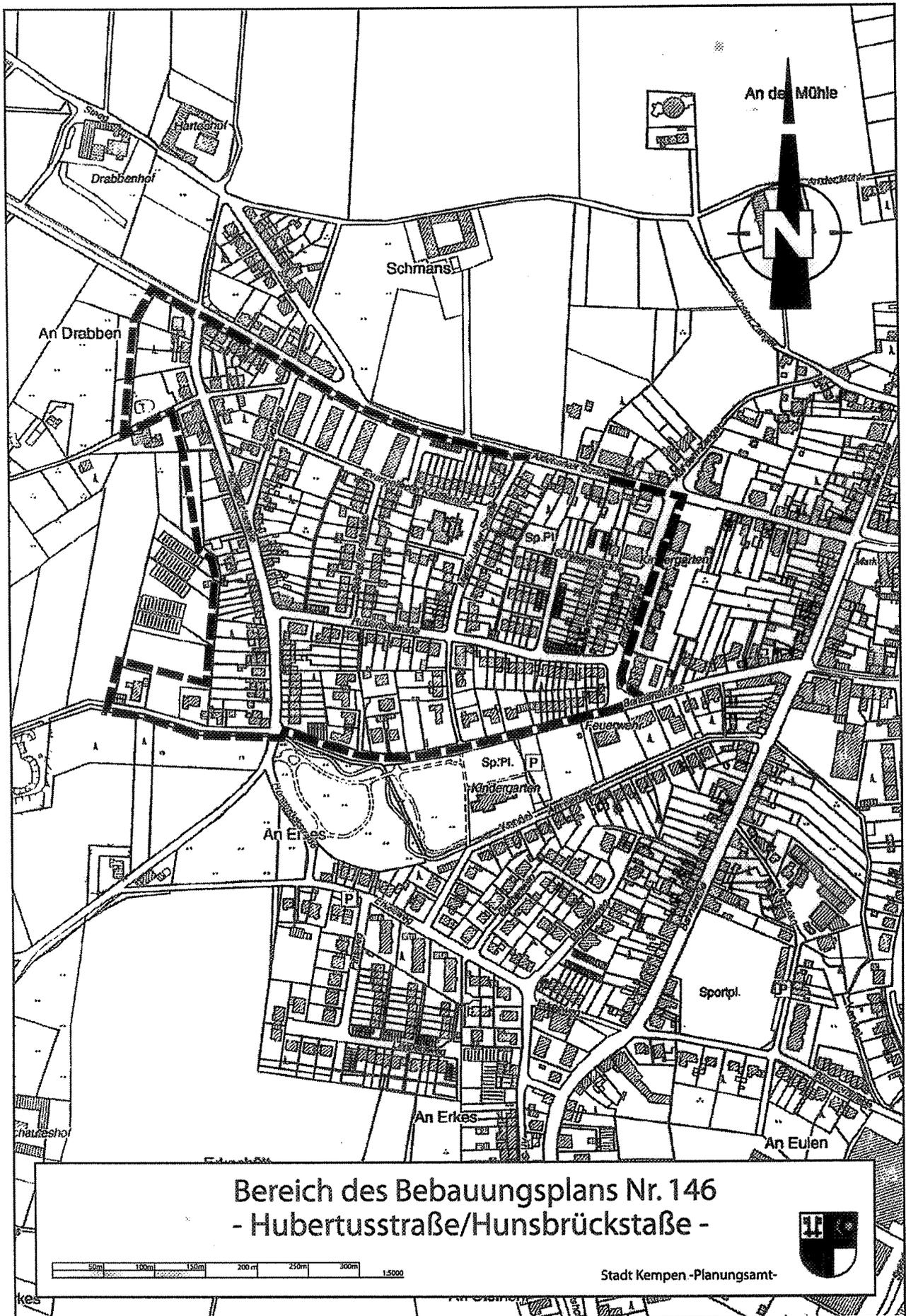
Während der öffentlichen Auslegung können nur zu den geänderten Inhalten des Planentwurfs (zusätzliche überbaubare Fläche) Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 14.02.2012

In Vertretung
gez. Kahl
Techn. Beigeordneter



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 147 -Hoerenmey / An der Furth- Stadtteil St. Hubert

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Aufstellungsbeschluss gemäß §2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 06.02.2012 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 den Bebauungsplan Nr. 147 - Hoerenmey / An der Furth- aufzustellen.

Der Bebauungsplan Nr. 147 soll den Bebauungsplan Nr. 33 aus dem Jahr 1969 ersetzen. Dieser wird vollständig aufgehoben. Das Planungsrecht soll aktualisiert und den heutigen städtebaulichen Erfordernissen angepasst werden.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich beiderseits der Straßen „An der Furth“ und „Am Hoerenbroich“
Dieser Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

05.03.2012 bis einschließlich 05.04.2012

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

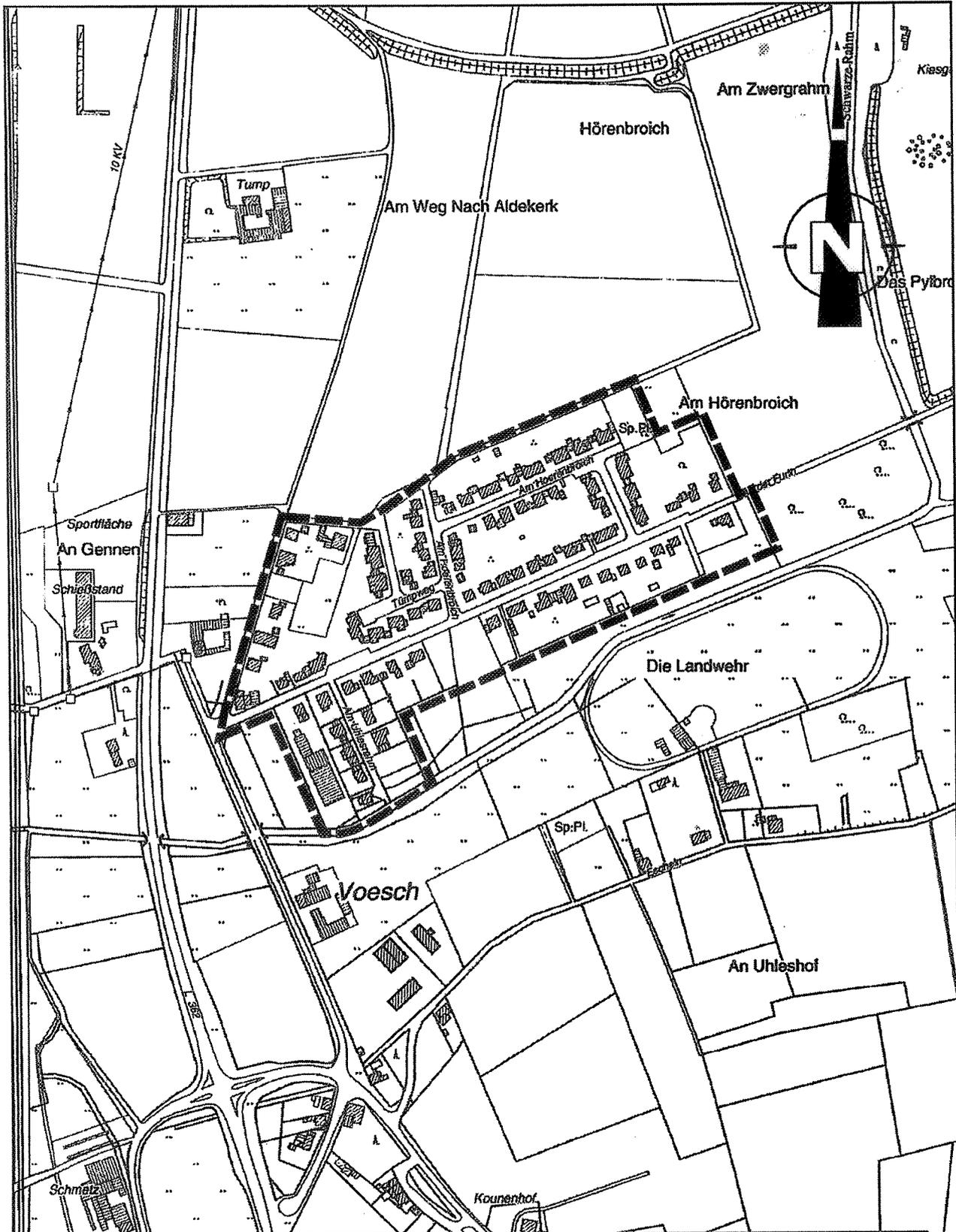
hängt der städtebauliche Entwurf bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren .

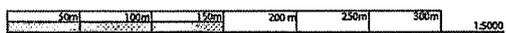
Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 14.02.2012

In Vertretung
gez. Kahl
Techn. Beigeordneter



Bereich des Bebauungsplans Nr. 147
 - Hoerenmey / An der Furth -



Stadt Kempen - Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal über den Beitritt der Stadt Nettetal zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Viersen und Willich zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal über den Beitritt der Stadt Nettetal zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Viersen und Willich zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vom 21.12. / 22.12.2011 gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 10.01.2012 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 2 vom 19.01.2012 und Ausgabe Nr. 4 vom 02.02.2012) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Nettetal, 14.02.2012

gez.
Christian Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 113

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

des Satzungsbeschlusses der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Elm-114 „VEP Lebensmittelmarkt Hauptstraße“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 14. Februar 2012

gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i.V.m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW. S. 271), die Teilaufhebung des

Bebauungsplanes Elm-114 „VEP Lebensmittelmarkt Hauptstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Planzeichnung und die Begründung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Elm-114 „VEP Lebensmittelmarkt Hauptstraße“ liegen ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr. 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Elm-114 „VEP Lebensmittelmarkt Hauptstraße“ vom 14. Februar 2012, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

- 1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des

Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll ist darzulegen.
- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird die Teilaufhebung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 15. Februar 2012

gez. Winzen
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis 2011

Ortsrecht

	Seite		Seite
<u>Kreis Viersen</u>		Satzung Wasser- und Bodenverbände	1227
Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	224	<u>Stadt Kempen</u>	
Korruptionsbekämpfungsgesetz	348	7. Änderung der Hauptsatzung	581
Erhebung von Gebühren der Veterinär- u. Lebensmittelüberwachung	454	Veröffentlichung Mitgliedschaft § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	582
Beleuchtung Kreishaus	580	§ 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	583
Zweckverbandssatzung	779	Privatrechtliche Entgelte für kulturelle Veranstaltungen und kulturelle Einrichtungen	612
Verordnung über Beförderungsentgelte	875	Erhebung von Verwaltungsgebühren	615
Satzung Kosten Rettungsdienst	877	Satzung Krankenkraftwagen	616
Bekanntmachung Straßen- und Wegegesetz	879	Bebauungsplan Nr. 133	681
Entgeltordnung Niederrh. Freilichtmuseum	1192	Ordnungsbehördliche Verordnung	914
Entgeltregelung Abfälle	1194	Benutzungsgebühren Nachtschlaf	915
Erhebung von Elternbeiträgen	1197	Benutzungsordnung Stadtbibliothek	916
<u>Gemeinde Brüggen</u>		Gebührenordnung Stadtbibliothek	
Hebesatzsatzung 2011	82	Nutzungs- und Entgeltordnung für die städtische Ferienbetreuungen	921
Ergänzungssatzung Lüttelbrachter Str. 99	226	Abwasserbeseitigungssatzung	1127
Satzung Seniorenbeirat	407	Straßenreinigungssatzung	1129
Offenhalten von Verkaufsstellen am 10.07.11	460	Grundstücksentwässerungsanlagen	1130
Erhebung von Gebühren Gewässerunterhaltung	518	Gebührensatzung für Märkte	1131
4. Änderung Bebauungsplan Bra/17	666	Abfallentsorgung	1133
Aufstellung Bebauungsplan Bra/28	668	Nichtsesshafte	1135
Aufstellung Bebauungsplan Bra/29	670	Obdachlosenunterkünfte	1136
§ 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	812	Gebühren Straßenreinigung	1137
Bekanntmachung Straßenreinigung	1122	Friedhofsgebührensatzung	1139
Bekanntmachung Abfallentsorgung	1124	Unterhaltungsaufwand fließende Gewässer	1141
Satzung Vergnügungssteuer	1204	Haushaltssatzung	1233
Abwasserbeseitigungsgebührensatzung	1210	<u>Stadt Nettetal</u>	
Satzung Kleinkläranlagen	1212	9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14.09.2005	86
Satzung Gewässerunterhaltung	1213	26. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung von Krankenkraftwagen	145
Satzung Kleineinleiter	1215	Sondernutzungssatzung	234
<u>Gemeinde Grefrath</u>		Marktsatzung	370
Offenhalten von Verkaufsstellen am 27.03.11	144	10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung	371
Offenhalten von Verkaufsstellen am 17.07.11	207	Straßenreinigungssatzung	373
Offenhalten von Verkaufsstellen am 10.07.11 u. 27.11.11	460	Satzung Festsetzung Steuersätze	434
Korruptionsbekämpfungsgesetz	461	Abwasserbeseitigungssatzung	520
Bestimmung der Schulart	818	Korruptionsbekämpfungsgesetz	526
Bestimmung der Schulart	958	Ordnungsbehördliche Verordnung	619
Satzung Abfallentsorgung	1218	Ordnungsbehördliche Verordnung	1142
Abwassergebührensatzung	1220	Satzung Abfallentsorgung	1242
Satzung Gemeindefriedhof	1222	Satzung Göerigk-Stiftung	1245
Satzung Kleineinleiterabgabe	1225		

	Seite		Seite
Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen	1248	Satzung Höhe von Gebühren Kirmessen	38
Satzung Gewässerunterhaltung	1250	Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung	61
Satzung Abwassergebühren	1252	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	89
Satzung städt. Wohnunterkünfte	1258	Festsetzung Hebesätze Grund- und Gewerbesteuer	381
Straßenreinigungsgebührensatzung	1259	Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung	475
Satzung Jugendamt	1260	Korrektur Menschen mit Behinderung	545
Erhebung von Elternbeiträgen	1265	2. Änderung Satzung Straßenreinigung	696
Satzung Kindertagespflege	1269	Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren	697, 698
11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung	1274	§ 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	702
Satzung Friedhofsgebühren	1276	Bebauungsplan Tö-10 I	708
Benutzungs- und Entgeltordnung städt. Sporthallen	1280	Bebauungsplan Tö-64	711
Satzung Übergangsheime	1286	Bebauungsplan Tö-01 I	714
Vergnügungssteuersatzung	1287	Bebauungsplan Tö-32	716
<u>Gemeinde Niederkrüchten</u>		Bebauungsplan Vo-43	717
Stellplatzablösesatzung	289	Bebauungsplan Tö-25	719
Satzung Verkehrsanlage Laurentiusstr.	436	Bebauungsplan Tö-12	720
Hebesatzsatzung	474	5. Änderung Flächennutzungsplan	721
§ 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	790	<u>Stadt Viersen</u>	
Satzung Abfallentsorgungsgebühren	1291	Berichtigung Satzung Kosten für Einsätze der Feuerwehr	42
Satzung Abwasserbeseitigungsgebühren	1293	Entscheidung über Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen	93
Satzung Straßenreinigungsgebühren	1295	Betriebsfertig hergestellte Kanäle	127
Gebührensatzung zur Friedhofssatzung	1296	Berichtigung Abwassergebührensatzung	260
Hebesatzsatzung	1299	Elternbeiträge Teilnahme an städt. Betreuungsmaßnahmen	300
<u>Gemeinde Schwalmtal</u>		Korruptionsbekämpfungsgesetz	332
Feststellung Eröffnungsbilanz zum 01.01.08	146	Berichtigung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen	400
Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.08	149	Feststellung der Eröffnungsbilanz sowie Entlastung des Bürgermeisters	482
Nationale Ausschreibung nach VOB	186	Teilaufhebung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs	486
Offenhalten von Verkaufsstellen am 29.05.11	210	Satzung Schmutzwasser	547
Hebesatzsatzung	330	Benutzungs- und Entgeltordnung Festhalle Viersen	644
Korruptionsbekämpfungsgesetz	375	Bebauungsplan Nr. 83-2	724
Satzung bei Einsätzen der Feuerwehr	636	Abweichungssatzung Eichenweg	735
Sondernutzungssatzung	683	Öffentliche Abwasseranlage	867
Satzung Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen	689	Parkgebührenordnung	887
Satzung über die Erhebung von Gebühren gemeindeeigener Wohnunterkünfte	691	Satzung offene Ganztagschule	966
1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung	943	Satzung städt. Betreuungsmaßnahmen	967
Ergänzungssatzung Dilkrath	959	Satzung Kindertagespflege	968
Offenhalten von Verkaufsstellen	965	Satzung Tageseinrichtungen	969
Jahresabschluß und Entlastung des Bürgermeisters	1151	Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	970
<u>Stadt Tönisvorst</u>		Entgeltordnung Stadtarchiv	1158
Hundsteuersatzung	5	Bekanntmachung Verwaltungsgebühren	1161
Abfallgebührensatzung	9	Satzung Stadtbibliothek	1162
Benutzungsgebühren Grundstücksentsorgung	11	Richtlinie Städtebauförderprogramm	1167
Höhe der Gebühren aus Anlass von Märkten	13	Abfallgebührensatzung	1300
Friedhofssatzung	14	Satzung Obdachlosenunterkunft	1302
Friedhofsgebührensatzung	27		
Erhebung von Gebühren für Obdachlosenunterkünfte	31		
4. Änderungssatzung Übergangsheime	32		
Satzung Straßenreinigungsgebühren	33		
Satzung Benutzungsgebühren Abwasseranlage	34		
Höhe Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG	35		
6. Satzung Entwässerungssatzung	36		
Satzung Erhebung von Gebühren Kirmessen	37		

Gebührensatzung Rettungswache	1303
Satzung Übergangsheime	1305
Satzung Erhebung von Marktstandgeld	1306
Satzung Abwassergebühren	1307

Stadt Willich

Klarstellungssatzung "Schlesierstr."	65
Festsetzung Überschwemmungsgebiet Jüchener Bach	155
Hundesteuersatzung	500
Vergnügungssteuersatzung	502
Satzung Realsteuerhebesätze	508
Zusammenlegungsverfahren Vorst- Mühlenbruch	651
Friedhofssatzung	741
Elternbeitragssatzung	765
Feuerwehrsatzung	771
Korruptionsbekämpfungsgesetz	1015
Entwässerungsgebührensatzung	1309
Satzung Kleinkläranlagen	1310
Satzung Abfallentsorgung	1311
Satzung Wasserverbandsgebühren	1314
Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	1316
Friedhofsgebührensatzung	1335

Stichwortverzeichnis

- Anhörungsverfahren
- Abfallbetrieb 1114
- Abgrenzungs- und Abrundungssatzung
Willich
- Abwasseranlagen 683
- Abwasserbetrieb
Nettetal
Schwalmtal
Tönisvorst
Viersen
- Amtsgericht Kempen
Amtsgericht Krefeld 1094
- Amtsgericht Viersen 275, 866, 1058, 1175, 1343
- Angliederungsbescheid
- Anmeldung Schulneulinge
- ARGE Kreis Viersen BLZ Willich
- Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen
- Aufenthaltsermittlung
- Auskunftsersuchen
- Ausländerbeirat
- Ausweisungsverfügung
- Außenbereich Techn. Untersuchungen
- Außenbereichssatzung
Brüggen
Gefrath
Kempen
Nettetal
Niederkrüchten
Schwalmtal
Tönisvorst
Viersen
Willich
- Außerschulische Betreuung
- Bäderbetriebe
Brüggen 889
- Bäder Tönisvorst GmbH
- Bebauungsplan
Brüggen 80, 117, 179, 196, 199, 201, 205, 311, 314, 316, 412, 414, 416, 419, 902, 904, 906, 908, 910, 1202
Gefrath 231, 368, 912, 956
Kempen 208, 281, 880, 882, 884
Nettetal 82, 84, 123, 256, 258, 428, 430, 432, 468, 470, 925, 926, 1236, 1238, 1240
Niederkrüchten 328, 439, 543, 623, 930, 934, 936, 1183
- Schalmtal** 135, 137, 139, 296, 298, 625, 627, 633, 961, 963, 1043
Tönisvorst 797
Viersen 188, 260, 382, 479, 552, 641, 801, 807, 888, 938, 1045
Willich 66, 67, 68, 156, 160, 164, 266, 307, 385, 442, 444, 510, 650, 1003, 1006, 1009, 1012, 1050, 1052, 1054, 1056
- Bauschutzplan für den militärischen Flugplatz Brüggen
- Beisitzer
- Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen
- Beteiligungsbericht
Kreis Viersen 54
Nettetal
Niederkrüchten 60
Schwalmtal
Tönisvorst
Viersen
Willich
- Beteiligungsverfahren 536, 577
- Betriebsregelung
- Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsverfahren
Wasserrechtlichen Bewilligung
Entschädigungsverfahren
Überschwemmungsgebiet Nette
Überschwemmungsgebiet Schwalm 803
- Bezirksregierung Münster
- Bodenrichtwerte 195
- Bürgerbeteiligung
Brüggen
Gefrath
Kempen
Nettetal
Niederkrüchten
Schwalmtal
Tönisvorst
Viersen
Willich
- Bürgerentscheid 635
- Bundestagswahl
- Bundeswehrdienstleistungszentrum Düsseldorf
- Denkmalliste
- Denkmalliste - Eintragung 185
- Denkmalliste - Löschung
- Denkmalbereichssatzung, Entwurf

Denkmalbereichssatzung	Grefrath 229, 954
Dichtheitsprüfung 241, 421, 738	Kempen
Dienstsiegel	Nettetal 121
Dienstausweis	Niederkrüchten 326, 437, 541, 621, 928, 932
Dorfentwicklungsplan	Schwalmtal 293, 629, 1038
Dränverbandes	Tönisvorst
Düngeverordnung	Viersen 477, 550
Eigenbetrieb Objekt- u. Wohnungsbau Willich 823	Willich 158, 162, 265, 268, 999, 1048
Eigenwerbung	Flughafengesellschaft Mönchengladbach
Einplanieren von Grabfeldern	Flurbereinigungsverfahren
Eintragungslisten Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür NRW - AGOT NRW"	Flurkarten
Einwohnerzahlen 75, 218, 219, 276, 277, 450, 660, 892, 1026, 1179, 1354	Gedenkmedaille
Einziehung eines Grundstücks	Gefahrgutverordnung
Einziehung von Straßen	Gemeinschaftsbetriebe Willich 1061
Einziehung Verbindungsweg	Gemeindebetriebe Schwalmtal
Einziehung Wirtschaftsweg	Gemeindewerke Brüggen 1352 Grefrath Niederkrüchten 1177 Schwalmtal
Enteignungsverfahren	Genehmigungsverfahren 346, 781
Ergänzungssatzung Schwalmtal	Geltungsbereich
Eröffnungsbilanz 820	GS - Gesundheits - Service GmbH
Entwicklungsgesellschaft Flughafen Elmpt mbH	Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Vier- sen gGmbH 45, 1189
Entwicklungsgesellschaft Stadt Viersen mbH 1344	Geschwindigkeitsreduzierender Maßnahmen
Erörterungstermin	Gestaltungssatzung Kempen 283 Nettetal
Ersatzbestimmung	Gewerbsteuerbescheid 59
Erlaubnis zur Ausübung eines Maklergewerbes	Gewerbeuntersagungsverfahren
Erschließungsplan Nettetal Viersen Willich	Grabstätten 64, 233, 260, 481 Grenzland Krematorium Viersen GbR
Erschließungsbeiträge	Grundbuch 3, 119, 958
Europawahl	Grundstücksgesellschaft Willich 92
Ev.-Kirchengemeinde Bracht-Breyell	GS-Gesundheits-Service-GmbH Nettetal
Fischereigenossenschaft Brüggen Niers Nette Mühlengraben und Schwalm Schwalm 101	Guterachterausschuß
Fischerprüfung 144, 665	Haushaltssatzung, Entwurf Brüggen 319 Grefrath 580 Kempen 581 Kreis 144 Nettetal 210, 787, 1087 Niederkrüchten 60, 290 Schwalmtal 634, 1088
Flächennutzungsplan Brüggen 203, 899	

Tönisvorst 188
Viersen 643
Willich 384

Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH
Grundstücksgesellschaft Stadt Willich
Netteagentur Nettetal

Haushaltssatzung, Abschlußergebnis

Brüggen
Grefrath 1033
Kempen
Kreis 864
Nettetal
Niederkrüchten
Schwalmtal
Tönisvorst 694
Viersen
Willich 868

Sparkasse Nettetal
Stadtwerke Kempen
Nettetal
Tönisvorst
Viersener Bäder
Viersener Verkehrs GmbH
Wirtschaftsförderungsgesellschaft 780
Wasserwerk Kreis Viersen GmbH
Tönisvorst
Willich 1092

Herstellung eines Gewässers

Heilpädagogisches Zentrum Krefeld gGmbH

Innenbereichssatzung Brüggen

Jagdgenossenschaften

Amern 98
Anrath 71, 94
Bracht 72, 1100, 1101
Brüggen 272, 1095, 1096
Elmpt 100, 192, 193
Grefrath-Ost 128, 129, 273, 274
Grefrath-West
Kempen-Hüls 165, 390, 555, 556
Kempen-St. Hubert 4, 272, 388, 389
Kempen-St. Peter
Kempen-Tönisberg 4, 343, 555, 556
Kempen-Schmalbroich
Kempen-Unterweiden
Nettetal-Hinsbeck 43, 44
Nettetal-Lobberich 98, 99, 270
Niederkrüchten 73, 271
Tönisvorst-St. Tönis
Vorst-Hahnenweide
Vorst-Kehn
Vorst-Rotheide/Bruch
Vorst-Stock
Vorst-St. Peter
Vorst-Schmitzheide
Alt Viersen 94, 131, 217
Viersen-Boisheim 402, 1025
Viersen-Dülken 96
Viersen-Süchteln 95, 216
Waldniel 74
Willich-Neersen 97
Willich-Schiefbahn 940, 1176
Willich 130

Jahresrechnung

Brüggen
Grefrath
Kempen
Kreis
Nettetal
Niederkrüchten
Schwalmtal
Tönisvorst
Viersen
Willich

Kartierungen des Geologischen Landesamt NRW 184,
191

Kommunalabgabengesetz

Kommunalwahl.
Kreistag
Tagesordnung 53, 167, 395, 862
Kreistagsmitglied 1196
Kreiskarte

Kreisjugendhilfeausschuß

Kreiswahlausschuß

Kriegsdienstverweigerung

Kurtoriumstiftung
Landesbetrieb Straßenbau
NRW Niederlassung Krefeld

Lärmaktionsplan
Landesoberbergamt NRW

Landschaftsplan 1190

Landschaftsbestandteile, geschützte

Landschaftsverband Rheinland

Liegenschaftskatasters

Landtagswahl
LINEG 1099

Lohnsteuerkarten

Luftverkehr Düsseldorf

Mandatsniederlegung

Melderegisterauskunft 43, 58, 61, 554, 618, 789, 796, 924

Meldepflicht Mietspiegel

Jägerprüfung 79

Jahresabschluß

Abwasserbetrieb Kreis Viersen
Abwasserbetrieb Stadt Tönisvorst
Abwasserbetrieb Viersen 1156
Altenheim Brüggen
Bäderbetrieb Brüggen
Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts
Abwasserbetrieb Schwalmtal
Gemeindewerke Schwalmtal
Gemeindewerke Niederkrüchten
Gemeinschaftsbetriebe Willich
Gesellschaft zur Förderung der

Mitgliedschaft Netteverband	Niederkrüchten Schwalmtal Tönisvorst Viersen Willich 170
Nahverkehrsplan	
Nachfolger	Planfeststellungsbeschuß
Nachruf 47, 48, 91, 800	Privatrechtliches Entgelt
Nachtragshaushaltsatzung, Entwurf	Privaten Rechts
Brüggen	Province Limburg A 52
Grefrath	Ratsmitglied 92, 214, 323, 476, 1045, 1156
Kempen	Ratssitzung, Tagesordnung 63, 77, 89, 125, 154, 182, 212, 305, 324, 374, 398, 472, 548, 855, 895, 1036, 1079, 1164
Nachtragshaushaltsatzung	
Grefrath	
Kempen	
Schwalmtal	
Viersen Naturdenkmale	
NetteAgentur	
NetteBetrieb	
Netteverband	Rechnungsprüfung Schlussbericht
Niederrheinwerke Viersen GmbH	Rechtsnachfolger
Niederrheinwerke Viersen aktiv GmbH	Rechtsverordnung
Niederrheinwerke Viersen mobil GmbH	Schiedspersonen 62, 683, 1163
Niederrheinwerke Viersen Netz GmbH	Schiedssperre
NiederrheinWasser GmbH	Schöffen Schulneulinge Anmeldung
Niersverband 1097	Schulordnungsgesetz
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten	Schutzbereichsanordnung
Objekt- und Wohnungsbau Willich	Schutzbereich Verteidigungsanlage
Offenlegung eines Liegenschaftskatasters	Schutz trigonometrischen Punkte
Offenlegung eines Planes	Schwalmtalwerke AöR 447, 448, 557, 655, 1348, 1350
Öffentliche Auslegung Flächennutzungsplanentwurf	Schwalmverband
Nettetal	Sicherstellung von Flächen
Öffentliche Auslegung Lüttelbracht	Sparkassenbuch, Aufgebot Sparkasse Krefeld 46, 75, 446
Offenlegung des externen Notfallplanes	Sparkassenbuch, Verlust Sparkasse Krefeld
Öffentlich-rechtliche Genehmigung	Sparkassenbuch, Kraftloserklärung 270, 309, 873 Sparkasse Krefeld
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung 178, 214, 225	Sparkassenzweckverband 512, 1095
Öffentliche Zustellung 1, 2, 39, 40, 41, 57, 58, 92, 115, 116, 120, 143, 155, 175, 176, 177, 178, 190, 214, 215, 223, 225, 279, 280, 321, 345, 346, 393, 394, 405, 406, 441, 453, 467, 517, 518, 579, 580, 582, 663, 664, 665, 779, 803, 811, 859, 860, 861, 867, 940, 951, 952, 953, 1031, 1083, 1084, 1085, 1086, 1112, 1188	Stabsstelle für Wirtschaftsangelegenheiten des Kreises Viersen
Ordnungsbehördliche Verordnung 1355	Städtebauliche Planung
Ortsdurchfahrtsgränze	Städtebauliches Rahmenkonzept 900
Parallelbahnsystem Verkehrsflughafen Düsseldorf	Städtischer Abwasserbetrieb
Planfeststellungsverfahren	Stadtwerke Nettetal 101, 1345 Kempen 1059
Brüggen	
Grefrath	
Kempen	
Kreis	
Nettetal	

	Sparkasse Nettetal Niersverband
Stichwahl zum Bürgermeister	Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH 890
Straßenumbenennung und Straßenbenennung	Vertretungsbefugnis Städtische Immobilienmanagement Stadt Nettetal
Tarif	Vertretungsbefugnis Rheinische Landeslinik
Technologie & Gründerzentrum Niederrhein GmbH Technische Untersuchungen	Versorgungsnetz Vorst GmbH
Tierkörperbeseitigung	Versorgungsnetz Willich GmbH
Tonabgrabung	Viersener Aktien-Baugesellschaft AG 387, 1024
Träger der freien Jugendhilfe - Christlicher Chorverein Neersen e.V. (CCN)	Viersener Bäder GmbH
Deutscher Kinderschutzbund -	Viersener Verkehrs GmbH
Übersichtskarte	Vorhaben- und Erschließungsplan Brüggen Nettetal Viersen
Übergangsmittelteilung	Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen
Umbesetzung Wahlausschuß	Wahl der Beisitzer
Umgestaltung einer Straße	Wahlausschuß
Umlegungsausschuß Brüggen Grefrath Nettetal Niederkrüchten Kempen 1229 Schwalmtal Tönisvorst Viersen 330, 998 Willich 1172	Wahlbezirke
	Wahl Ausländerbeirat
	Wahl Europäisches Parlament
	Wahl Gemeinderat
	Wahlordnung Integrationsbeirat
	Wahl Jugendhilfeausschuß
	Wahl der Jugendschöffen
	Wahlen zu den Vertreterversammlungen
Umweltpilotprojekt	Wassergewinnungsanlage
Umweltverträglichkeitsprüfung 179, 226, 322, 323, 459, 812, 1032, 1113	Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth 873 Issumer Fleuth Mittlere Niers Nordkanal Straelener Veen Kreis Neuss 1341
Umweltverträglichkeitsstudie	Wasserrechtliche Bewilligung
Ungültigkeitserklärung Dienstaussweis 215, 225, 262, 280, 401, 580, 803	Wasserschutzgebiet
Ungültigkeit Dienstsiegel 953	Wasserwerk Willich GmbH
Ungültigkeitserklärung Kriminaldienstmarke	Wehrpflichtige Erfassung
Ungültigkeitserklärung Reisegewerbekarte	Widerspruchs- und Einwilligungsrecht 680, 694
Ungültigkeitserklärung Quittungsblock	Widmung von Parkflächen Widmung von Straßen 263, 653, 672, 674, 676, 678,
Untere Jagdbehörde	
Veränderungssperre Brüggen Kempen Nettetal Schwalmtal Viersen Willich	
Verbandsversammlung Sparkasse Krefeld	

702,734, 886, 1086, 1147

Widmungsverfügung 1145
Windenergieanlagen
Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Kreis Viersen

44

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Internet www.kreis-viersen.de

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter
Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 113

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/5, 14. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 14. Februar 2012 den Bebauungsplan Am/5, 14. Änderung „Geneschen-Mitte“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Am/5, 14. Änderung „Geneschen-Mitte“ mit Begründung liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/5, 14. Änderung „Geneschen-Mitte“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

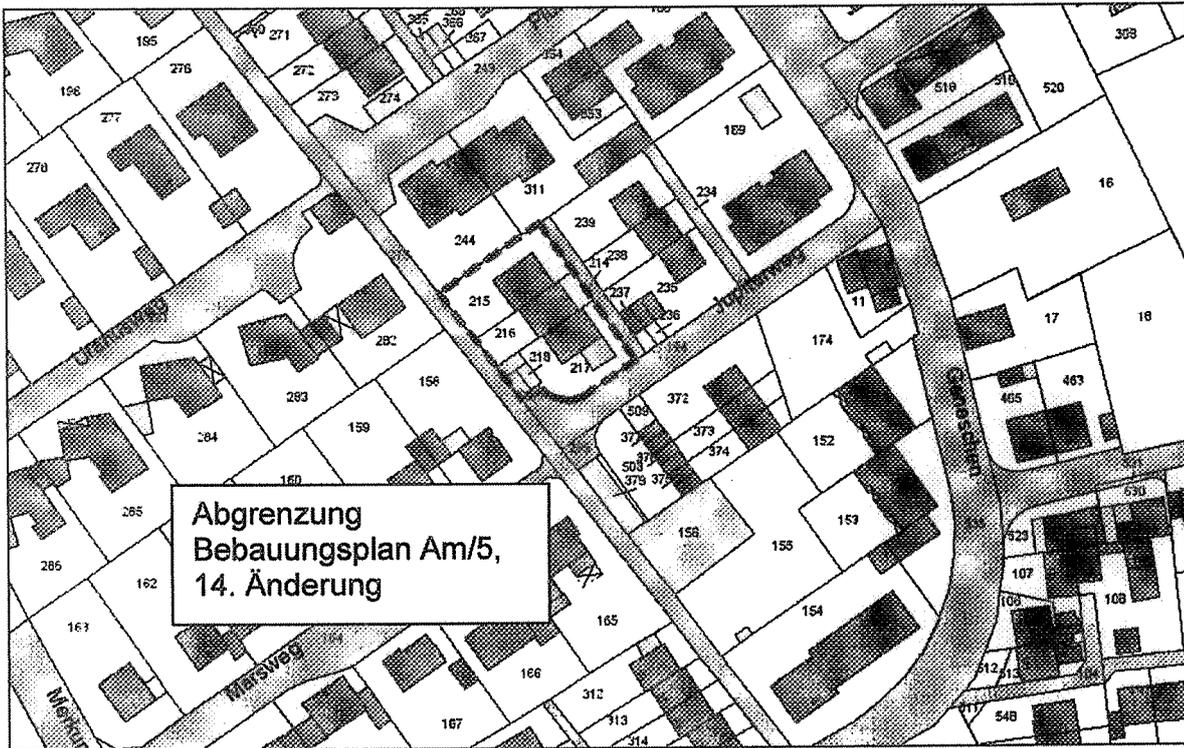
- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

gez.: Schulz
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 116

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 18. Oktober 2011 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/59 „Seniorenwohnheim/ehem. Krankenhaus“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/59 „Seniorenwohnheim/ehem. Krankenhaus“ mit Begründung in der Zeit

vom 05. März 2012 bis einschließlich 05. April 2012

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

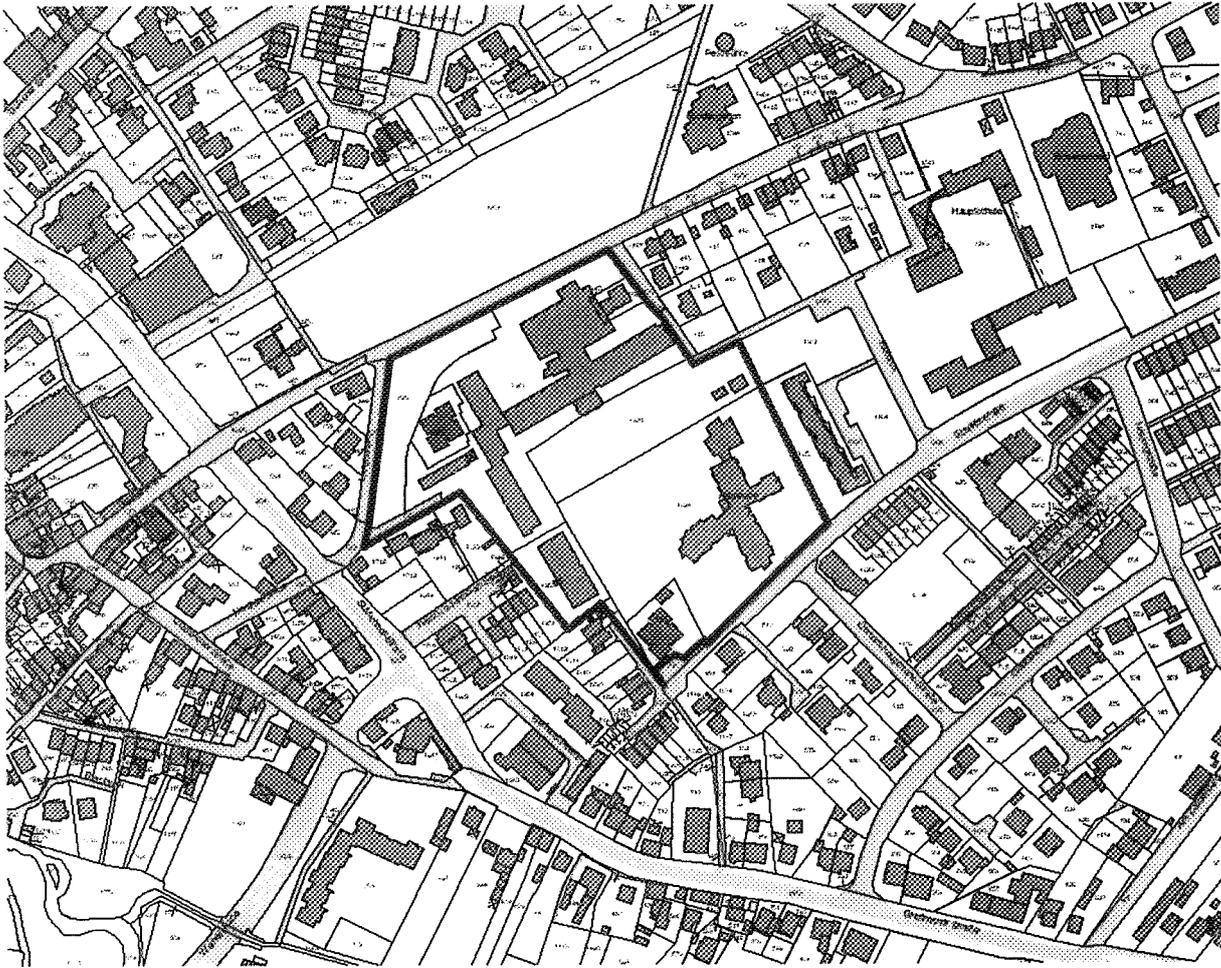
Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 15. Februar 2012

gez.
- Schulz -
Bürgermeister



Abgrenzung B-Plan
Wa/59 „Seniorenwohnheim/
ehem. Krankenhaus“

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 118

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 105 „Kölnische Straße / Kroanefeld“ in Viersen

- Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 BauGB

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und –planung am 06.12.2012 ist folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung beschließt:

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Kölnische Straße / Kroanefeld“ in Viersen gemäß § 2 BauGB

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen im Süden des Siedlungsraumes an der Kölnischen Straße und wird im Westen durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Kölnischen Straße und im Osten durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 36 begrenzt. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

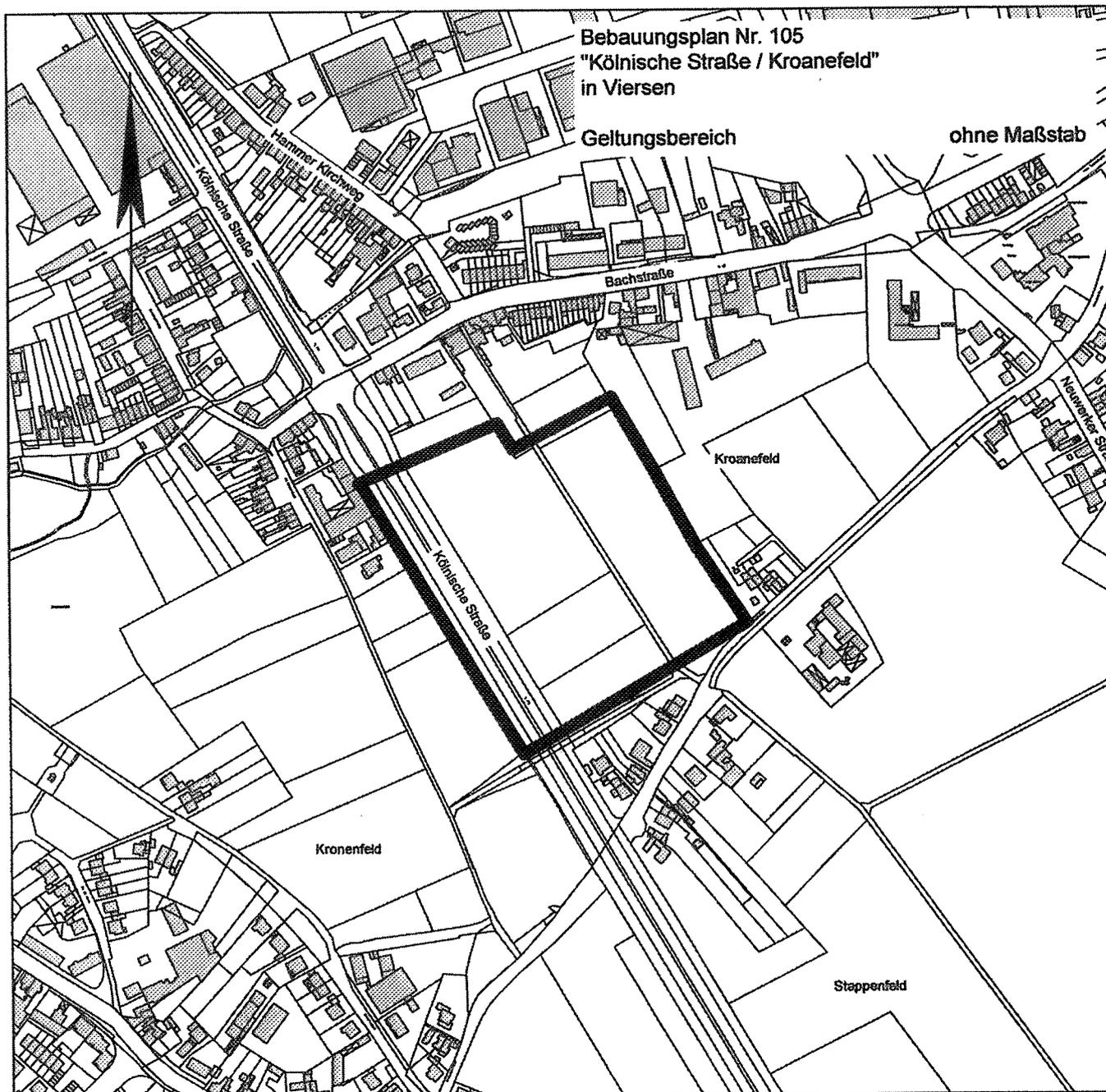
Der Flächennutzungsplan der Stadt Viersen wird im Parallelverfahren geändert.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2009 S.271) in Verbindung mit dem § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. S. 1509).“

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung am 06.12.2012 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 14.02.2012

gez. Zenses
Technischer Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 120

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Flächennutzungsplan Viersen (FNP) 85. Änderung (Bereich Kölnische Straße / Kroanefeld) in Viersen

-Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 BauGB

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und –planung am 06.12.2012 ist folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung beschließt:

das Verfahren zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes Viersen (Bereich Kölnische Straße / Kroanefeld) gemäß § 2 BauGB im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB einzuleiten

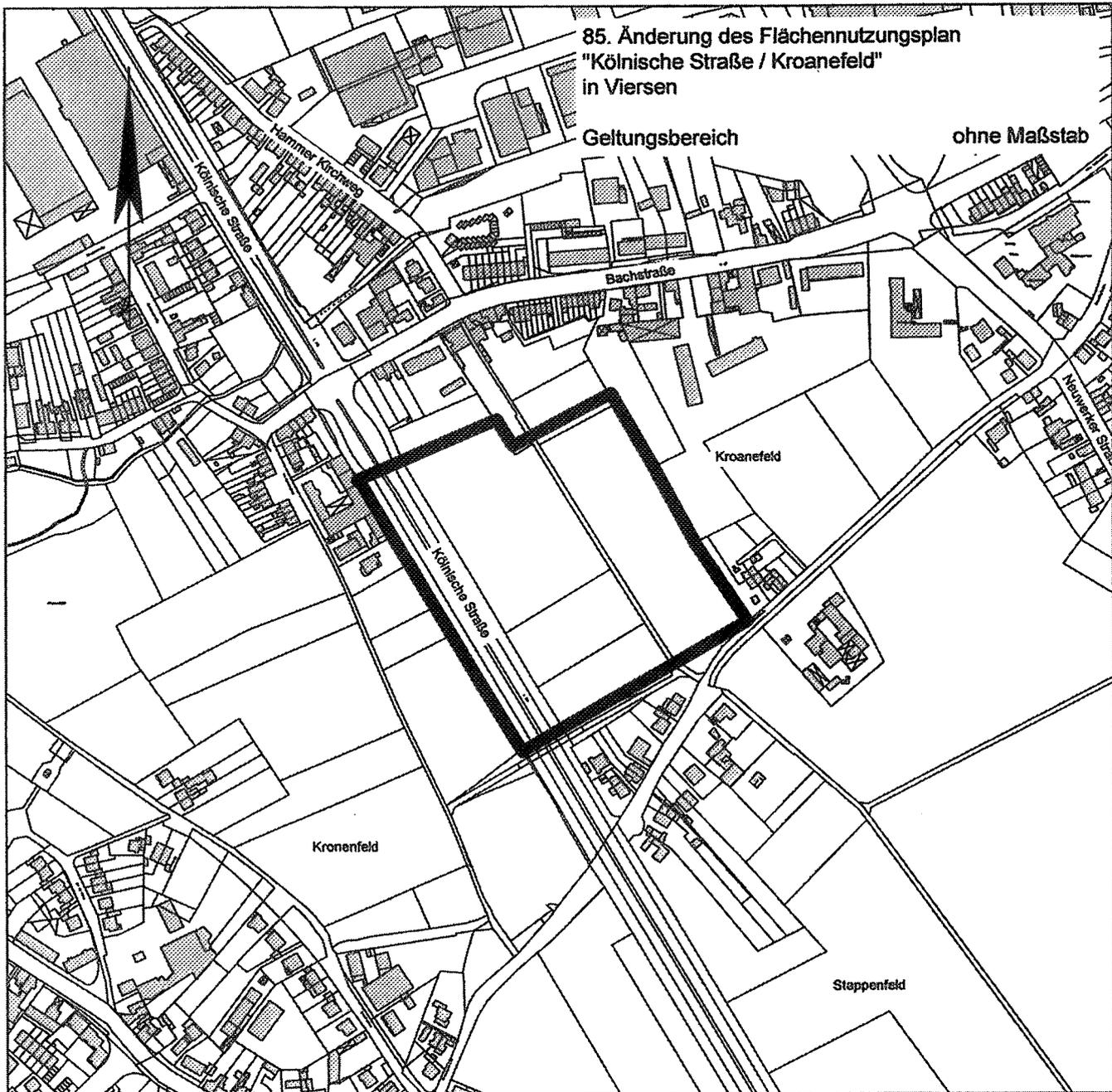
Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen im Süden des Siedlungsraumes an der Kölnischen Straße und wird im Westen durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Kölnischen Straße und im Osten durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 36 begrenzt. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2009 S.271) in Verbindung mit dem § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetze vom 22.07.2011 (BGBl. S. 1509).“

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung am 06.12.2012 gefasste Beschluss gefasst Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 14.02.2012

gez. Zenses
Technischer Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 122

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 10.02.2012

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Günter Thönnessen
Bürgermeister

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Frau Gisela Hermann am 23.06.2009 ausgestellte Dienstausweis Nr. 33 ist in Verlust geraten.

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 123

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird die

Ordnungsverfügung vom 03.02.2012/ Aktenzeichen: 30/III/NOSAKHARE EGBON, Joy/Wi.

gerichtet an die nigerianische Staatsangehörige Frau Joy NOSAKHARE EGBON

* 27.07.1982, zuletzt wohnhaft in 41748 Viersen, Gladbacher Str., 513, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Ordnungsverfügung liegt bei der Stadtverwaltung Viersen – Ausländerbehörde – Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 08.02.2012

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- Ausländerbehörde -
Im Auftrag

Hünnekes

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 124

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Fachbereich Bauen und Umwelt
Zentrale Bauverwaltung
Abteilung für Abfallwirtschaft

Öffentliche Zustellung

Der für die Grundstückseigentümerin Frau Bärbel Johanna Hermine Hermanns, geb. am 27.07.1959 erstellte Gebührenbescheid über die Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren vom 30.01.2012 konnte nicht zugestellt werden, da die Post der Frau Hermanns mit dem Vermerk „Empfänger nicht zu ermitteln“ zurückgesandt und Frau Hermanns von Amts wegen abgemeldet wurde.

Der Gebührenbescheid vom 30.01.2012 über die Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2012, sowie der Jahresabrechnung 2011 kann bei der

Stadtverwaltung Viersen – Zentrale
Bauverwaltung
Bahnhofstr. 23 - Zimmer 123, 41747 Viersen

eingesehen werden.

Der Gebührenbescheid über die Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren vom 30.01.2012 gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Viersen als zugestellt.

Viersen, 06.02.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Zenz

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 124

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Elmpt

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2012/2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Elmpt für das Geschäftsjahr 2012/2013 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Februar bis 6. März 2012 im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 16, während der nachstehend aufgeführten Dienststunden öffentlich zur Kenntnisnahme aus:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
mittwochs zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer, Rathaus Elmpt, Zimmer 16, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 30. März 2012 stattfindet.

Elmpt, den 7. Februar 2012

gez. Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 125

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Elmpt werden hiermit zu einer **Genossenschaftsversammlung am Freitag, dem 30. März 2012, 20.00 Uhr**, in den Gasthof „Zur Post“, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Poststraße, eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 11. März 2011
3. Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2010/2011
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Wahl der Stellvertreter der Rechnungsprüfer
8. Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2013
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2012/2013
10. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere volljährige und

geschäftsfähige Person vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Elmpt, den 7. Februar 2012

gez. Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 125

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemein- schaftlichen Jagdbezirks Amern

**über die Auslegung der Jagdpachtverteilungsliste
für das Geschäftsjahr 2012/2013**

Die Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr
2010/2011 liegt in der Zeit vom

27. Februar bis zum 09. März 2012

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20,
41366 Schwalmtal, Zimmer 210, während der
Dienststunden und beim Jagdvorsteher, Herrn Werner
Schroers, wh. Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal
öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Die Jagdpachtverteilungsliste wird gemäß § 16a der
Satzung der Jagdgenossenschaft Amern in der zur
Zeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt
gegeben.

Einwendungen gegen die Jagdpachtverteilungsliste
können innerhalb der Auslegungsfrist beim
Jagdvorsteher, Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal
schriftlich oder beim Schriftführer, Markt 20, 41366
Schwalmtal, Zimmer 210, schriftlich oder zur
Niederschrift erklärt werden.

Schwalmtal, den 13.02.2012

Gez.
Schroers
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 126

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen- Süchteln

1. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Entwurfes des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr 2012/2013 (01. April 2012 – 31. März 2013)

Der Entwurf der Haushaltssatzung und der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr 2012/2013 liegen in der Zeit vom 12. März – 26. März 2012 zur Einsichtnahme bei der Schriftführerin Christina Kothes, Mosterzstraße 48, 41749 Viersen aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und den Entwurf des Haushaltsplanes können Mitglieder der Jagdgenossenschaft Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand gerichtet oder mündlich bei der Schriftführerin zur Niederschrift erklärt werden. Über Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, zu welcher nachfolgend eingeladen wird.

2. Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung auf

Mittwoch, den 11. April 2012, 20⁰⁰ Uhr

in das Hotel Haus Sittard, Viersen-Süchteln,
Rheinstraße 6 eingeladen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 16.03.2011

2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2012/2013
3. Kassenbericht mit Jahresrechnung für 2011/2012
4. Kassenprüfungsbericht 2011/2012
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für 2011/2012
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2012/2013
7. Abstimmung über eine vorzeitige Verlängerung der Laufzeiten der Pachtverträge der Jagdbezirke I (eins), II (zwei), III (drei) und V (fünf) bis zum 31.03.2020
8. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch ihre Ehegatten, durch volljährige Verwandte in gerader Linie, durch in ihrem ständigen Dienst beschäftigte Personen, durch ihre landwirtschaftlichen Pächter oder durch Bevollmächtigte, die als Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln angehören, vertreten lassen. Alle Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Viersen- Süchteln, den 11.01.2012

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
gez. Ernst- Wilhelm Schüring
- Vorsitzender-

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 126

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich-Neersen

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Neersen vom 24.04.1980 lade ich hiermit die Jagdgenossen zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

Mittwoch, den 11.04.2012 um 20:00 Uhr

in der Gaststätte „Zum Rathaus“, Neukirchen, Virmondstraße 11 in Neersen statt.

Tagesordnung:

1. Verlesen der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Bericht der Kassenprüfer über die erfolgte Kassenprüfung des Jahres 2011
3. Genehmigung der Haushaltsrechnung 2011
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entlastung des Kassenverwalters
6. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes 2012
7. Wahl der Kassenprüfer 2012/2013
8. Verpachtung des Reviers I zum 01.04.2013
9. Verpachtung des Reviers II zum 01.04.2013
10. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder der Jagdgenossen vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.

Willich-Neersen, den 01.02.2012

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
gez. Hannen

Hinweis

Es wird dringend gebeten, etwaige Änderungen der Bankverbindung dem Kassenverwalter unter der Anschrift:

Jagdgenossenschaft Neersen
z. Hd. Herrn Hubert Schmitz
Neusser Straße 117
41065 Mönchengladbach

schriftlich mitzuteilen.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich-Neersen

über die Auslegung des Entwurfs des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2012

Der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Neersen für das Geschäftsjahr 2012 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

10.03.2012 – 10.04.2012

einschließlich, während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsgebäude Schloss Neersen, Hauptstraße 6, 47877 Willich, im Stadtteilbüro zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Neersen Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Vorstand oder mündlich beim Schriftführer (zur Niederschrift) erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am

Mittwoch, den 11.04.2012 um 20:00 Uhr

in der Gaststätte „Zum Rathaus“, Neukirchen, Virmondstraße 11 in Neersen stattfindet.

Willich-Neersen, den 01.02.2012

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
gez. Hannen

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 129

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nr. I bis VI der Stadt Willich in Willich 1

„Bekanntmachung-Einladung! Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nr. I bis VI der Stadt Willich in Willich
werden hiermit zu einer

Genossenschaftsversammlung
am
Dienstag, den 20. März 2012
um 20:00 Uhr
in der Gaststätte „En de Hött“ in Willich 1 eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Kassenbericht
3. Entlastung der Vorstände und des
Kassenverwalter
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
6. Verschiedenes

Willich, den 07. Feb. 2012

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
Hans-Gottfried Weyers“

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 130

Einwohner am 31. Dezember 2011

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30.
Juni 2011)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.870	7.795	8.075
Gemeinde Grefrath	15.548	7.616	7.932
Stadt Kempen	35.692	17.329	18.363
Stadt Nettetal	41.829	20.505	21.324
Gemeinde Niederkrüchten	15.429	7.574	7.855
Gemeinde Schwalmtal	18.882	9.205	9.677
Stadt Tönisvorst	29.645	14.383	15.262
Stadt Viersen	75.343	36.358	38.985
Stadt Willich	51.886	25.392	26.494
Kreis Viersen	300.124	146.157	153.967

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 130

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
